

**Anordnung  
über die Verwendung der Gewinne in den dem  
Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen  
Volkseigener Betriebe und deren volkseigene  
Betriebe.**

Vom 11. September 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

**Volkseigene Betriebe**

**§ 2**

**Planung der Gewinnverwendung und der Stützungen**

(1) Die Verwendung der Gewinne in den VEB ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten laut Tilgungsplan und zur Zahlung von Zinsen für solche Kredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden,
- b) zur Finanzierung des betrieblichen Investitions- und Projektierungsplanes nach dem vollen Einsatz der Amortisationen,
- c) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel;
- d) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Gewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist,
- e) zur Abführung an die WB.

(2) Reicht der Gesamtgewinn zur Finanzierung der unter Abs. 1 Buchstaben a bis d genannten Verwendungszwecke nicht aus, so sind getrennt für die einzelnen Verwendungszwecke Zuführungen von der WB zu planen.

(3) Soweit die geplanten Kosten nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, ist die Zuführung von Verluststützungen aus Mitteln der WB zu planen.

(4) Produktgebundene Preisstützungen sind als Zuführung aus Mitteln der WB zu planen.

(5) Die Zuführungen zu dem Fonds für Investitionen und zum Umlaufmittelfonds sind zu den Terminen zu planen, an denen der Finanzierungsbedarf auftritt

**9 3**

**Verwendung der erwirtschafteten Gewinne**

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in den VEB gemäß 8 2 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Soweit die Gewinne nicht in der geplanten Höhe erwirtschaftet werden\*.

a) sind Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden, in der vertraglich festgelegten Höhe zu tilgen und zu verzinsen, wenn diese Kredite auf Grund vereinfachter Kreditanträge ausgereicht wurden oder der nachgewiesene Nutzen den geplanten Tilgungsbetrag erreicht oder überschreitet,

b) ist die übrige Gewinnverwendung anteilig zu kürzen. Unter diese anteilige Kürzung fallen auch die Rationalisierungskredite, die nicht unter Buchst. a fallen.

**§ 4**

**Verwendung der Überplangewinne**

(1) Überplanmäßige Gewinne sind von den VEB in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nichtgeplanter Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite auf Grund neu aufgenommenen Kredite zur Anschaffung von Grundmitteln sowie des nachgewiesenen höheren Nutzens von in vorangegangenen Planperioden kreditierten Objekten, soweit der Überplangewinn dazu ausreicht,
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht,
- c) für Maßnahmen, deren Finanzierung aus Überplangewinnen gesondert gesetzlich festgelegt ist.

(2) Der nach der Verteilung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Zuführung an eigene Fonds — mit Ausnahme des Betriebsprämienfonds — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) für die Abführung an die WB.

(3) Die Unterschreitungen geplanter Verluste bei verlustgeplanten VEB sind den Überplangewinnen bei gewinngeplanten VEB gleichzusetzen.

**§ 5**

**Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen**

(1) Der den VEB zuzuführende Betrag an Verluststützungen auf Grund des tatsächlichen eingetretenen Bedarfs darf innerhalb des Vierteljahres den im Quartalskassenplan enthaltenen Plansatz nicht übersteigen.

(2) Die Betriebe erhalten von den WB produktgebundene Verluststützungen und produktgebundene Preisstützungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 6**

**Zuführung der Gewinne zu den betrieblichen Fonds**

(1) Die Zuführungen zum Betr.-bsprämienfonds sind zu den dafür festgelegten Terminen vorzunehmen.

(2) Die Zuführungen zu den übrigen betrieblichen Fonds sind bis zu den im § 7 genannten Terminen vorzunehmen.